

Artenschutz im Naturschutz-Vollzug

Johann Schreiner

1. Artenschutz als Teil des Naturschutzes

Eines der ersten Anliegen des Naturschutzes, das bis heute nichts an Aktualität verloren hat, ist der Schutz der Pflanzen- und Tierarten. Bereits vor mehr als einem Jahrhundert ist die Notwendigkeit des Artenschutzes erkannt und in Rechtsvorschriften umgesetzt worden. Aus ethischen Überlegungen ebenso wie aus ökonomischer Begründung wurden erste Rechtsvorschriften Ende des 19. Jahrhunderts erlassen und um die Jahrhundertwende erweitert und ergänzt. So hat Bayern 1908 erste Artenschutzbestimmungen erlassen, die dann sehr bald in regionale Vorschriften umgesetzt wurden.

ARNOLD berichtet darüber im Jahr 1910 in den Mitteilungen der Bayerischen Botanischen Gesellschaft zur Erforschung der heimischen Flora e.V.

"In Ergänzung der oberpolizeilichen Vorschriften vom 19. Oktober 1909 hat das Bezirksamt München am 15. März 1910 distriktspolizeiliche Vorschriften erlassen: Hiernach ist verboten:

1. das Pflücken und Abreißen folgender Pflanzen in größeren Mengen: *Orchis masculus, militaris, ustulatus, Anacamptis pyramidalis, Ophrys apifera, arachnites, aranifera, muscifera, Cypripedium calceolus, Iris sibirica, variegata, Gladiolus paluster, Pulsatilla patens, vulgaris, Adonis vernalis, Potentilla rupestris, Cytisus ratisbonensis, Trifolium rubens, Dorycnium suffruticosum, Daphne cneorum, Primula auricula, Gentiana vulgaris (acaulis), Veronica austriaca, spicata, Aster amellus, A. linosyris, Centaurea axillaris, C. jacea v. angustifolia, Hieracium hoppeanum, Scorzonera purpurea,*

2. das Ausreißen und Ausgraben auch nur einzelner dieser Pflanzen mit Wurzeln,

3. jeder Handel mit diesen Pflanzen, sofern sie wild gewachsen sind, desgleichen das Versenden solcher, sei es mit oder ohne Wurzeln oder Knollen.

Die im Amtsbezirke gelegenen Teile des Dachauer Moores und der Garchingener Heide sind insoweit als Schonbezirke erklärt, als in ihnen die oben bezeichneten Pflanzen überhaupt nicht, also auch nicht in einzelnen Exemplaren, gesammelt werden dürfen und für sie Erlaubnisscheine nicht erteilt werden."

In dem gleichen Heft bemerkt dazu die Redaktion, daß "trotz der polizeilichen Vorschriften die dem Schutze unterstellten Pflanzen auf den Münchener Märkten, in Gärtner- und Gemüseläden auch heuer wieder nach Hunderttausenden verkauft wurden". Diese Problematik hat bis heute nicht an Aktualität verloren, obwohl letztendlich die Entwicklung des Naturschutzgedankens weiter vorangeschritten ist. In diesem Zusammenhang sei erinnert, daß

– aus der Geisteshaltung der Romantik im 19. Jahrhundert der Schutz besonderer Naturschöpfungen und Landschaftsbilder erfolgte,

– aufgrund der Gefährdungssituation Anfang des 20. Jahrhunderts der Schutz attraktiver Pflanzen- und Tierarten erfolgte,

– aus der Einsicht, daß Pflanzen- und Tierarten nur durch den Schutz ihrer Lebensräume dauerhaft erhalten werden können, Mitte des 20. Jahrhunderts der Schutz von Lebensräumen rechtlich verankert wurde,

– aus der Erkenntnis der begrenzten Verfügbarkeit der Naturgüter und des Wissens über das vielfältige, lebensbedingende Zusammenspiel im Naturhaushalt im modernen Naturschutz der Schutz der Naturgüter und des Naturhaushalts (Ökosystemschutz) eine zentrale Rolle spielt.

In seiner Gesamtheit umfaßt der heutige Naturschutz die Elemente all dieser Entwicklungsstadien. Er ist definiert als die Gesamtheit der Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung von Pflanzen und Tieren wildlebender Arten, ihrer Lebensgemeinschaften und der natürlichen Lebensgrundlagen sowie zur Sicherung von Landschaften und Landschaftsteilen unter natürlichen Bedingungen (ANL 1986). Seine Ziele umfassen in Anlehnung an § 1 Abs. 1 BNatSchG

- die nachhaltige Sicherung der Naturgüter Wasser, Luft und Boden
- die Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
- die dauerhafte Erhaltung der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten
- den Schutz "unbelebter" Naturschöpfungen wie Wasserfälle, Höhlen, Felsen
- die Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft.

Ein Ziel im Naturschutz, das vom Anfang dieses Jahrhunderts bis heute nichts an Aktualität verloren hat, ist die "dauerhafte Erhaltung der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten", also der *Artenschutz*. Eng damit verbunden ist das Ziel der "Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes", da die Arten bekanntermaßen wesentliche Elemente des Naturhaushaltes sind.

Artenschutz als *ein* Ziel im Naturschutz hat seinen Niederschlag in den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen gefunden.

Nach § 20 Abs. 1 BNatSchG und Art. 14 Abs. 1 und 2 BayNatSchG ist Artenschutz der Schutz und die Pflege der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt. Artenschutz umfaßt danach

- den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften insbesondere vor menschlichen Zugriffen,
- den Schutz, die Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der Biotope (Lebensräume),
- die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen.

2. Eine Übersicht zum Artenschutzrecht

Im Naturschutz-Vollzug wird der Artenschutz im engeren Sinn, also der Schutz der Tiere und Pflanzen vor menschlichen Zugriffen, vom Biotopschutz (Lebensraumschutz) getrennt. Artenschutz im engeren Sinn hat seine eigenen Rechtsgrundlagen, die sich auf 3 Rechtsgebiete und 4 Rechtsbenen verteilen (Abbildung 1).

– Internationale Abkommen
Internationale Abkommen sind Vereinbarungen zwischen Staaten, die nicht unmittelbar rechtswirksam sind, die aber in den Mitgliedsstaaten in unmittelbar geltendes Recht einfließen. Am bekanntesten ist das Washingtoner Artenschutzübereinkommen, kurz WA, vom 3. März 1973 mit heute ca. 90 Mitgliedsstaaten, das den internationalen Handel mit gefährdeten Pflanzen- und Tierarten regelt. Seine Umsetzung in unmittelbar geltendes Recht erfolgte durch Verordnungen der EG (siehe unten).

Weitere für den Artenschutz bedeutsame internationale Abkommen sind die Bonner Konvention vom 23. Juni 1979 zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten und die Berner Konvention vom 19. September 1979 zur Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume. Beide Konventionen wurden durch die geltenden Naturschutzvorschriften in der Bundesrepublik bereits in nationales Recht umgesetzt.

– EG-Richtlinien
EG-Richtlinien entfalten ebenfalls keine unmittelbare Rechtswirksamkeit, sollen aber von den Mit-

gliedsstaaten in unmittelbar geltendes Recht umgesetzt werden. Bestes Beispiel ist hierfür die EG-Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 2. April 1979, die sog. EG-Vogelschutzrichtlinie. Sie ist Grundlage des heiß diskutierten Schutzes der Rabenvögel in der Bundesartenschutzverordnung.

– EG-Recht im Naturschutz

Eine Reihe von Verordnungen der EWG im Artenschutz sind unmittelbar geltendes Recht.

– Bundesrecht im Naturschutz und in der Jagd
Teile des Bundesnaturschutzgesetzes, insbesondere die Artenschutzvorschriften, und des Bundesjagdgesetzes mit den dazugehörigen Bundesverordnungen sind unmittelbar geltendes Recht.

– Landesrecht in Naturschutz, Jagd und Fischerei
Die Bundesländer haben von den Möglichkeiten Gebrauch gemacht, in den Rechtsgebieten Naturschutz und Jagd weitergehende, unmittelbar wirksame Rechtsvorschriften zu erlassen. Die Fischerei ist ohnehin reine Ländersache.

3. Artenschutz im EG-Recht

Zentrale, unmittelbar geltende Vorschrift ist die Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 vom 3. Dezember 1982. Mit ihr wurde das Washingtoner Artenschutzübereinkommen in allen Staaten der EG unmittelbar rechtswirksam. Sie enthält darüber hinaus weitere Vorschriften, z. B. zum Handel mit Arten des Washingtoner Artenschutzübereinkommens.

Die Arten bzw. Exemplare, auf die sich die Vorschriften beziehen, sind in den Anhängen A, B und C aufgelistet (Abbildung 2).

Anhang A enthält das Washingtoner Artenschutzübereinkommen in vollem Wortlaut, das sich auf Pflanzen- und Tierarten der dazugehörigen Anhänge I - III bezieht. Anhang B listet Teile von Pflanzen oder Tieren auf, für die die Vorschriften in jedem Fall auch anzuwenden sind. Anhang C enthält eine Liste der von der Gemeinschaft über die Anhänge des WA hinausgehenden besonders behandelten Arten.

Die Artenlisten in den Anhängen I, II und III sowie C Teil 1 und C Teil 2 werden in der Regel alle 2 Jahre fortgeschrieben. Die zuletzt gültigen Fassungen finden sich in den Verordnungen (EWG) Nr. 3143/87 (Anhänge I, II, C 1 und C 2) sowie Nr. 3188/88 (Anhang III). Der Anhang B wurde zuletzt 1988 mit der Verordnung (EWG) Nr. 869/88 fortgeschrieben.

Art. 2, 4 und 6 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 wurden mittlerweile durch die Verordnungen (EWG) Nrn. 3645/83 und 2295/86 geändert.

Rechtsgrundlagen des Artenschutzes

Naturschutzrecht

Intern. Abkommen

EG-Richtlinien

EG-Verordnungen

Bundesrecht

Landesrecht

Jagdrecht

Bundesrecht

Landesrecht

Fischereirecht

Landesrecht

Abbildung 1

Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 vom 3. Dez. 1982

Anhang A

Washingtoner Arten-
schutzübereinkommen
(WA) vom 3. März 1973

Anhang B

Teile von Tieren oder
Pflanzen oder Erzeug-
nisse daraus

Anhang C

Liste der von der Ge-
meinschaft besonders
behandelten Arten

Anhang I

von der Ausrottung
bedrohte Arten. Handel
nur in Ausnahmefällen.

Anhang II

z.T. gefährdete Arten.
Handel strengen Rege-
lungen unterworfen

Anhang III

in best. Ländern pot. ge-
fährdete Arten. Handel mit
diesen Ländern strengen
Regelungen unterworfen.

Teil 1

Arten, die als
Anhang-I-Arten gelten

Teil 2

Arten, die einer
Einfuhrgenehmigung
bedürfen

Abbildung 2

Welche Dokumente für den innergemeinschaftlichen Transport von Exemplaren der Anhänge A, B oder C der Verordnung 3626/82 erforderlich sind, ist in der sog. Formular-Verordnung (EWG) Nr. 3418/83 geregelt. Die darin auch in ihrem Aussehen festgelegten sog. CITES-Papiere (CITES = Convention on international trade in endangered species of wild fauna and flora) umfassen:

- Einfuhrgenehmigungen
- Einfuhrbescheinigungen
- Ausfuhrgenehmigungen
- Wiederausfuhrbescheinigungen
- CITES-Bescheinigungen.

Zuständig für die Erteilung von Ein- und Ausfuhrgenehmigungen sowie für Wiederausfuhrbescheinigungen sind nach § 21 c, Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft sowie das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft. Einfuhrbescheinigungen werden von den jeweils zuständigen Zollstellen erteilt. Bescheinigungen über den rechtmäßigen Besitz von WA-Exemplaren (CITES-Bescheinigungen) stellen in Bayern nach der Zuständigkeitsverordnung vom 7. Juli 1987 die unteren Naturschutzbehörden aus.

4. Artenschutz im Naturschutzrecht des Bundes

In der sog. Artenschutz-Novelle des BNatSchG vom 10. Dezember 1986 wurden eine ganze Reihe von Artenschutz-Vorschriften in das Gesetz aufgenommen und sind bis auf wenige Ausnahmen unmittelbar geltende Regelungen (EMONDS 1987). Welche das sind, ist im § 4 Satz 3 BNatSchG geregelt.

Für den Vollzug des Artenschutzrechts durch die Landesbehörden am bedeutsamsten sind:

– § 20 a Begriffsbestimmungen
Hier ist definiert, was der Gesetzgeber unter den Begriffen Tiere, Pflanzen, Art, heimisch und Population versteht.

– § 20 f Schutzvorschriften
Hier sind im einzelnen die Verbote, die besonders geschützte Arten betreffen, aufgelistet (zum Begriff "besonders geschützt" siehe unten). Sie umfassen Regelungen des unmittelbaren Zugriffs sowie Besitz-, Vermarktungs- und sonstige Verkehrsverbote.

– § 20 g Ausnahmen
Hier findet man die Ausnahmen von den Verboten des § 20 f. Diese erstrecken sich auf die Bereiche Zucht und Anbau, Jagd- und Fischereirecht, Vorerwerb, legale Einfuhr.

– § 22 Nachweispflicht
Hier ist festgelegt, daß der Eigentümer die Besitz-

berechtigung nachweisen oder glaubhaft machen muß, nicht die Vollzugsbehörde einen unrechtmäßigen Besitz beweisen muß.

– § 30 a Strafvorschriften

Hier wurden zum ersten Mal Strafvorschriften im Artenschutzbereich eingeführt, sie gelten bei Verstößen bei vom Aussterben bedrohten Arten und bei gewerbs- oder gewohnheitsmäßigem Verstoß.

Die Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten, kurz Bundesartenschutzverordnung, vom 19. Dezember 1986 enthält über das Bundesnaturschutzgesetz hinausgehende Vorschriften. Für den Vollzug durch die Landesbehörden am bedeutsamsten sind:

§ 2 Ausnahmen von den einzelnen Verboten

Hier sind die Pilzarten aufgeführt (im wesentlichen die gebräuchlichsten Speisepilzarten), die entgegen den Verboten für besonders geschützte Arten in geringen Mengen *für den eigenen Bedarf* der Natur entnommen werden dürfen.

§ 8 Annahme- und Auslieferungsbuch

Hier findet man Vorschriften, die für den gewerbsmäßigen Umgang mit besonders geschützten Arten gelten.

§ 9 Kennzeichnungspflicht

Hier wird die individuelle Kennzeichnung von besonders geschützten Wirbeltierarten vorgeschrieben. Die Kennzeichen sind aber bis heute vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit noch nicht festgelegt.

§ 10 Halten von Wirbeltieren

Hier ist die seit 1. Juli 1987 geltende Anzeigepflicht für das Halten von Wirbeltieren besonders geschützter Arten enthalten.

§ 11 Zucht

Hier sind die Voraussetzungen festgelegt, die jemand erfüllen muß, wenn er besonders geschützte Arten züchtet.

§ 12 Vermarktung gezüchteter Tiere

Hier wird ein Vermarktungsverbot für gezüchtete *Wirbeltiere* der besonders geschützten Arten ausgesprochen und davon die Ausnahmemöglichkeiten aufgelistet.

Die Bundesartenschutzverordnung enthält über die genannten Vorschriften hinaus noch 6 Anlagen mit Liste von Pflanzen- und Tierarten.

Anlage 1: Nicht der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegende besonders geschützte Arten

Sie enthält im wesentlichen die heimischen, in der Bundesrepublik besonders geschützten Arten.

Anlage 2: Zusätzliche Vorschriften für der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegende Tier- und Pflanzenarten

Sie enthält die Arten, für die die Bundesrepublik über die Vorschriften der EG hinaus strengere Vorschriften erläßt. Für die aufgeführten Arten wird u. a. eine Ein- und Ausfuhrgenehmigung beim Handel *innerhalb* der EG vorgeschrieben. Ob diese Bestimmung mit der Einführung des EG-Binnenmarktes bestehen bleiben kann, ist mehr als fraglich.

Anlage 3: Nicht besonders geschützte und nicht der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegenden Tier- und Pflanzenarten

Sie enthält Ein- und Ausführregelungen nicht besonders geschützter Arten, die im wesentlichen dem Jagdrecht unterliegen.

Anlage 4: Ohne weiteres erkennbare Teile von Tieren wildlebender Arten sowie ohne weiteres erkennbar aus ihnen gewonnene Erzeugnisse

Sie enthält eine Liste der Teile und Erzeugnisse, für die die Schutzvorschriften in jedem Fall anzuwenden sind.

Anlage 5: Ausnahme von der Führung eines Aufnahme- und Auslieferungsbuches

Sie enthält Tiere und Pflanzen, die von der Buchführungspflicht nach § 8 BArtSchV generell ausgenommen sind.

Anlage 6: Ausnahmen vom Vermarktungsverbot des § 12 Abs. 1

Sie enthält die generellen Ausnahmen vom Vermarktungsverbot für rechtmäßig gezüchtete Tiere.

5. Artenschutz im Naturschutzrecht Bayerns

Im Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der Fassung vom 10. Oktober 1982 sind für den Artenschutz-Vollzug die Art. 15 und 16, die den *allgemeinen* Schutz von Pflanzen und Tieren (im Gegensatz zum *besonderen* Schutz) aussprechen, von Bedeutung. Darüber hinaus enthält Art. 17 a Verbotsvorschriften für besonders geschützte Arten. Diese sind seit Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes vom 10. Dezember 1986 abgelöst durch den § 20 f BNatSchG. Sie haben aber noch für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Erwerbs vor diesem Stichtag (Vorerwerb) Bedeutung. Ebenfalls inhaltlich nicht mehr gültig,

aber unter dem Gesichtspunkt des Vorerwerbs von Bedeutung, ist die "Verordnung über den Schutz der dem Jagdrecht nicht unterliegenden wildlebenden Vogelarten" vom 21. September 1976.

Nur mehr in Teilen gültig ist das Naturschutz-Ergänzungsgesetz (NatEG) vom 29.06.1962. Die darin enthaltenen Artenschutzvorschriften sind im wesentlichen abgelöst durch die entsprechenden Passagen im BNatSchG und BArtSchV. Es gelten aber noch

Art. 5 Abs. 2 Vollkommener Schutz

Das Verbot des Beschädigens und Ausgrabens von Sanddorn, Heide- und Zwergwachholder, Latsche

Art. 6 Teilweiser Schutz

Das Verbot des Entnehmens und Beschädigens von Wurzeln etc. von Wald- Geißbart, Maiglöckchen, Hoher Schlüsselblume, Arznei-Schlüsselblume und Stengellosem Leimkraut

Ebenfalls noch aktuell ist die Verordnung über den Schutz von Weinbergschnecken vom 18. Januar 1975, die das Sammeln von Weinbergschnecken von über 3 cm Gehäusedurchmesser in der Zeit vom 1. April bis 15. Juni in den Landkreisen in dreijährigem Turnus gestattet. Zum Teil hitzige Diskussionen in der Öffentlichkeit haben die "Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tierarten" vom 7. Juli 1987 bekannt gemacht, die die Bejagung von Rabenkrähe, Elster und Eichelhäher außerhalb der Brutzeit in Bayern gestattet.

6. Artenschutz im Jagdrecht

Die heimische Tierwelt ist drei verschiedenen Rechtsgebieten mit weitgehend verschiedenen behördlichen Zuständigkeiten zugeordnet. Eine ganze Reihe von Säugetieren und Vögeln unterliegt neben dem Naturschutzrecht dem Jagdrecht. Sie sind in § 2 Bundesjagdgesetz aufgelistet. Bayern hat im § 18 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes weitere Tierarten dem Jagdrecht unterstellt. Jagdbare, also dem Jagdrecht unterliegende Arten können ganzjährig oder teilweise geschont sein (§ 22, Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 BJagdG). Die Jagdzeiten ergeben sich aus der Verordnung über die Jagdzeiten vom 2. April 1977. In Bayern sind die von dieser Bundesverordnung abweichenden Jagdzeiten im § 19 AVBayJG verzeichnet.

Einige spezifisch bayerische Verordnungen beinhalten zusätzliche Sonderregelungen, die die Jagd betreffen. So ist in der sog. "Rauhfußhühner-Verordnung" vom 18. März 1986 eine befristete ganz-

jährige Schonung von Auer-, Birk- und Rackelhähnen ausgesprochen. Besonders umstritten ist die "Verordnung über die Aufhebung der Schonzeit für Graureiher" vom 25. Juli 1983, die die Jagd auf den Graureiher in einem Umkreis von 200 m um geschlossene Gewässer zeitlich begrenzt, in der Anzahl aber unbegrenzt erlaubt.

Als Gegenstück zu den Besitz-, Vermarktungs- und Verkehrsverboten im § 20 f BNatSchG existiert im Jagdrecht die Bundeswildschutzverordnung vom 25. Oktober 1985. Sie regelt Handel und Besitz jagdbarer Arten genauso wie das Halten von Greifen und Falken.

7. Artenschutz in der Fischerei

Die Fischerei ist im Gegensatz zu Naturschutz und Jagd reine Ländersache. Welche Arten dem Fischereirecht unterliegen, regelt der § 1 des Fischereigesetzes für Bayern in der Fassung vom 29. Juli 1986. Fische im Sinne dieses Gesetzes sind auch Neunaugen, Krebse, Fluß-, Teich- und Perlmuscheln. Dem Fischereirecht unterliegen auch deren Entwicklungsformen sowie alle Fischnährtiere.

Die Schonzeiten und Schonmaße bestimmt § 9 der "Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern" vom 4. November 1987.

8. Regelungen für besonders geschützte Arten

Ein Teil des Artenschutzrechts umfaßt die Regelungen des "unmittelbaren Zugriffs". So wird im

§ 20 d BNatSchG ein *allgemeiner* Schutz für *alle* wildlebenden Arten ausgesprochen. Diese Rahmenvorschrift wird in den Artikeln 15 und 16 Bay-NatSchG unmittelbar geltendes Recht. Die Regelungen des unmittelbaren Zugriffs umfassen auch Detailvorschriften wie den § 13 BArtSchV, in dem bestimmte Handlungen, Verfahren und Geräte, die auf wildlebende Tiere bezogen sind, verboten werden. Die zentrale Vorschrift in der Regelung des "unmittelbaren Zugriffs" ist der *besondere* Schutz. Die Schutzvorschriften für die besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten finden sich im § 20 f des Bundesnaturschutzgesetzes.

§ 20 f

Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

2. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;

3. wildlebende Tiere der vom Aussterben bedrohten Arten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

Besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten		
Anlage 1 Spalte 1 BArtSchV	WA Anh. I, II i.d.F.d. Anh. A sowie Anh. C EG-VO 3626/82	Anlage 2 Spalte 2 BArtSchV
vom Aussterben bedroht: Fettdruck	vom Aussterben bedroht: WA Anh. I	vom Aussterben bedroht: Spalte 3
§ 1 BArtSchV	§ 20e Abs. 3 BNatSchG	§ 4 BArtSchV

Abbildung 3

4. Standorte wildlebender Pflanzen der vom Aussterben bedrohten Arten durch Aufsuchen, Fotografieren oder Filmen der Pflanzen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

(2) Es ist ferner verboten, Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten

1. in Besitz zu nehmen, zu erwerben, die tatsächliche Gewalt über sie auszuüben oder sie zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote);

2. zu verkaufen, zum Verkauf vorrätig halten, anzubieten oder zu befördern oder zu kommerziellen Zwecken zur Schau zu stellen (Vermarktungsverbote);

3. zu anderen als den in Nummer 2 genannten Zwecken in den Verkehr zu bringen, zu befördern oder zur Schau zu stellen (sonstige Verkehrsverbote).

Welche Arten als "besonders geschützt" oder "vom Aussterben bedroht" gelten, geht aus dem § 20 e BNatSchG bzw. den darauf beruhenden Bestimmungen der BArtSchV hervor (siehe Abb. 3).

Besonders geschützte und vom Aussterben bedrohte Arten finden sich also in verschiedenen Rechtsverordnungen und Listen (Anhängen). Es ist dies eine erhebliche Zahl der heimischen Tier- und Pflanzenarten. Die folgenden Beispiele mögen dies verdeutlichen. Den strengen Schutzvorschriften des § 20 f BNatSchG unterliegen beispielsweise im Tierreich

- nahezu alle heimischen Säugetierarten mit Ausnahme von ein paar häufigen Mausarten und der dem Jagdrecht unterliegenden, u. a. alle heimischen Fledermausarten (vom Aussterben bedroht), alle europäischen Spitzmausarten, alle europäischen Schläferarten, bis hin zum Maulwurf
- alle europäischen Vogelarten, soweit sie nicht dem Jagdrecht unterliegen, also auch Star, Amsel und Haussperling
- alle europäischen Reptilienarten, also auch Blindschleiche und Kreuzotter (vom Aussterben bedroht)
- alle europäischen Amphibienarten, also auch Grasfrosch und Laubfrosch
- alle heimischen Libellenarten
- alle heimischen Heuschreckenarten mit farbigen Flügeln
- alle heimischen Laufkäfer der Gattungen *Carabus*, *Calosoma* und *Cicindela*
- alle europäischen Arten der Familie *Lucanidae* (Hirschkäfer)
- alle heimischen Bienen- und Hummelarten
- alle "Roten Waldameisen"
- nahezu alle europäischen Tagfalterarten
- alle prächtigen Nachtfalterarten.

Im Pflanzenreich sind beispielsweise folgende Arten besonders geschützt (wobei bei gärtnerisch häufig kultivierten Arten i. d. R. nur die wildlebenden Populationen betroffen sind):

- alle Arten der Gattungen *Aquilegia*, *Crocus*, *Dianthus*, *Fritillaria*, *Gladiolus*, *Iris*, *Lilium*, *Muscari*, *Narcissus*, *Pulsatilla*, *Scilla*, *Sempervivum*, *Tulipa*
- alle europäischen Arten der Gattungen *Aconitum*, *Armeria*, *Botrychium*, *Daphne*, *Gentiana*, *Gentianella*, *Globularia*, *Helléborus*, *Limonium*, *Stipa*
- alle heimischen Arten der Gattungen *Centaureum*, *Cochlearia*, *Drosera*, *Pedicularis*, *Soldanella*
- alle Arten der Familien *Orchidaceae* und *Cactaceae*
- alle heimischen Bärlappgewächse
- alle heimischen Moose der Gattungen *Dicranum*, *Hylocomium*, *Leucobryum*, *Rhytidiadelphus*, *Sphagnum*
- alle heimischen Flechten der Gattungen *Anaptychia*, *Cetraria*, *Cladina*, *Lobaria*, *Parmelia* und alle *Usneaceae* (Bartflechten)
- alle heimischen Pilzarten der Gattungen *Albatrellus*, *Cantharellus*, *Hygrocybe*, *Leccinum*, *Morchella* und *Tuber*.

Festzuhalten ist noch, daß der besondere Schutz im Naturschutzrecht nicht unbedingt korreliert ist mit der Gefährdung des jeweiligen Taxons. Rote Listen und Schutz stimmen nicht immer überein (Abbildung 4). Diese Diskrepanz erklärt sich aus dem Ziel des Gesetzgebers, beim Erlass der Bundesartenschutzverordnung heimische Tier- und Pflanzenarten nur dann als besonders geschützt auszuweisen, wenn sie durch den direkten menschlichen Zugriff in ihrem Bestand gefährdet sind oder mit solchen gefährdeten Arten verwechselt werden können. Tier- und Pflanzenarten, die allein wegen Biotopverschlechterung oder Zerstörung in ihrem Bestand gefährdet sind, können demnach nicht als besonders geschützte Arten ausgewiesen werden (EMONDS 1987). Ob diese Ziele und Kriterien allerdings ihren Niederschlag in der Wirklichkeit gefunden haben, darf bezweifelt werden. Wie ist so die Aufnahme aller Sphagnum-Arten in die Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung zu erklären, die doch ausschließlich durch Biotopzerstörung gefährdet und auch mit keiner anderen Moosgattung zu verwechseln sind (Abb. 4).

9. Warum Artenschutzgesetze allein das Problem des Artenrückganges nicht lösen können

Der in den vorangegangenen Abschnitten aufgezeigte heutige Stand der Rechtsvorschriften im

**Bundesartenschutz-
verordnung
Anlage 1**

**Rote Liste der Farn- und
Blütenpflanzen der Bundesrepublik
Deutschland**

Fieberklee	<i>Menyanthes trifoliata</i>	Fieberklee
Eiblättriges Bingelkraut	<i>Mercurialis ovata</i>	Gaussens Mittagsblume
Bärwurz	<i>Meum athamanticum</i>	
Zwerggras	<i>Mibora mihima</i> +	
Büschel-Miere	<i>Minuartia fastigiata</i>	
Schmalblättrige Miere	<i>Minuartia hybrida</i>	
Felsen-Miere	<i>Minuartia rupestris</i>	
Borsten-Miere	<i>Minuartia setacea</i>	
Steife Miere	<i>Minuartia stricta</i>	
Galmei-Miere	<i>Minuartia verna</i> ssp. <i>hercynica</i>	
Klebrige Miere	<i>Minuartia viscosa</i> +	
Acker-Löwenmaul	<i>Misopates orontium</i>	
Aufrechte Weißmiere	<i>Moenchia erecta</i> +	
Acker-Quellkraut	<i>Montia arvensis</i>	
Kleine Traubenhyazinthe	* <i>Muscari botyoides</i>	
Schopfige Traubenhyazinthe	* <i>Muscari comosum</i>	
Weinbergs-Traubenhyazinthe	* <i>Muscari neglectum</i>	
Hohldotter	<i>Myagrum perfoliatum</i> +	
Niederliegendes Vergißmeinnicht	<i>Myosotis decumbens</i>	
Buntes Vergißmeinnicht	<i>Myosotis discolor</i>	
Bodensee-Vergißmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i> (E) +	
Gagelstrauch	<i>Myrica gale</i>	
Deutsche Tamariske	<i>Myricaria germanica</i> +	
Wechselblütiges Tausenblatt	<i>Myriophyllum alternifolium</i>	
Süßdolden	<i>Myrrhis odorata</i>	
Biegsames Nixkraut	<i>Najas flexilis</i> +	
Großes Nixkraut	<i>Najas marina</i>	
Kleines Nixkraut	<i>Najas minor</i>	
Gelbe Narzisse	* <i>Narcissus pseudonarcissus</i>	
Westalpen-Narzisse	* <i>Narcissus radiiflorus</i>	
Dünnschwingerl	<i>Nardurus halleri</i>	
Beinbrech, Ährenlilie	* <i>Narthecium ossifragum</i>	
		<i>Menyanthes trifoliata</i> L. ^{9) 16)}
		Mesembryanthemum gaussonii Leredde
		Micromeria taygetea P.H. Davis
		Monanthes adenoscepes Svent. Monanthes spp.
		Muscari gussonei (Parl.) Tod.
		<i>Muscari</i> spp. ⁹⁾
		Musschia wollastonii Lowe
		Myosotis rehsteineri Wartm. ⁹⁾
		Narcissus exsertus Haw. ⁹⁾ <i>Narcissus</i> spp. ⁹⁾
		Narthecium ossifragum (L.) Huds.

Abbildung 4

Artenschutz als Grundlage des Vollzugs ist aus rechtlicher Sicht möglicherweise ein perfektes Instrumentarium. Sein Erfolg, gemessen an der Länge der Roten Listen und an den Bestandstrends gefährdeter Arten, ist mehr als zweifelhaft. Die Gründe hierfür lassen sich in vier Punkten zusammenfassen.

– Die Rechtsmaterie ist so kompliziert, daß sie von "Otto Normalverbraucher" nicht verstanden und vielfach nicht beachtet werden kann. Wie oben dargestellt, greifen oft verschiedene Rechtsebenen und Rechtsbereiche ineinander. So ist die Haltung eines Gerfalke im Bundes-Naturschutzrecht, die eines Wanderfalke nach dem Jagdrecht des Bundes geregelt, die Zucht eines Hybriden aus beiden und dessen spätere Haltung nach Bundes-Naturschutzrecht und Bundes-Jagdrecht; die Genehmigung der Anlage zur Haltung aller drei Exemplare durch das Landes-Naturschutzrecht und das Landes-Jagdrecht; die Beförderung und die Dokumentenpflicht nach dem EG-Naturschutzrecht (nach BRÜCHER 1989).

– Der Vollzug der Rechtsvorschriften setzt eine umfassende Formenkenntnis voraus. Diese ist in der Regel bei keiner der zuständigen Vollzugsbehörden untere Naturschutzbehörde, Polizei und Zoll vorhanden. Die Vollzugsbehörden sind in den meisten Fällen personell nicht in der Lage, die Einhaltung der Vorschriften ausreichend zu überwachen.

– Individuelle Kennzeichnungsmöglichkeiten existieren, werden aber nicht in die Praxis umgesetzt. § 9 Abs. 2 BArtSchV (19.12.1986!) schreibt vor, zur Kennzeichnung die vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit festgelegten und von der nach Landesrecht zuständigen Stelle ausgegebenen Kennzeichnung zu verwenden. Bis heute läuft diese Vorschrift ins Leere, da die Kennzeichen noch nicht festgelegt sind. Pflanzen und Tiere sowie daraus hergestellte Waren können damit nicht immer zweifelsfrei mit den dazugehörigen Dokumenten in Verbindung gebracht werden.

– Die Hauptursachen des Artenrückgangs (SUKOPP et al. 1978) sind durch § 20 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten ausgenommen. Dies sind

a) alle Handlungen bei der ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodenutzung

b) die Ausführung aller nach § 8 BNatSchG zugelassenen Eingriffe, also vom Bau von Straßen über Flurbereinigungsmaßnahmen bis hin zum Bau von Staustufen.

10. Ansätze zur Lösung der Problematik des Artenrückganges

Die in Kapitel 9 genannten Gründe für das Nichtgreifen der Artenschutzvorschriften bieten *einen* Ansatz zur Lösung der Problematik des Artenrückganges, nämlich eine praxisorientierte Gestaltung der rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen für den Artenschutz-Vollzug. Im einzelnen ist es deshalb notwendig,

– die gesamte Rechtsmaterie im Artenschutz zu vereinheitlichen und zu straffen. Dabei sollte auch über bisherige Tabus nachgedacht werden, nämlich die naturwissenschaftlich nicht begründbare Trennung der Tierwelt in Arten, die dem Naturschutz, dem Jagd- und Fischereirecht unterliegen, aufzuheben mit dem Ziel, ein Managementkonzept nach neuesten ökologischen Kenntnissen für alle Arten zu entwerfen;

– die in den Anhängen und Anlagen enthaltenen Negativlisten durch Positivlisten zu ersetzen, also beispielsweise festzulegen, welche Arten gehalten oder gehandelt werden dürfen;

– für eine ausreichende personelle Ausstattung *aller* Vollzugsbehörden (insbesondere mit Biologen) zu sorgen;

– individuelle Kennzeichnungsmöglichkeiten forciert zu entwickeln. Es gibt in dieser Richtung vielversprechende Ansätze, die von der Implantation (Injektion) von Mikrochips, die auf Anregung von außen eine Code-Nummer abstrahlen, bis hin zum "genetic-fingerprinting" reichen (BÖTTCHER 1989).

Darüber hinaus darf aber der Biotopschutz nicht vergessen werden. Hier sind besondere Anstrengungen nötig, und hier liegt sicher auch der Schlüssel für eine Beendigung des Artenrückgangs genauso wie für eine dauerhafte Sicherung der Naturgüter Wasser und Boden.

Die wichtigsten Maßnahmen sind hier:

– Differenzierung der "Landwirtschaftsklausel", insbesondere im Hinblick auf Düngermengen, Biozideinsatz, Bodenerosion, Wasserbelastung

– Verstärkte Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes bei allen Abwägungsprozessen, insbesondere beim Vollzug der Eingriffsregelung nach § 8 BNatSchG

– Schaffung eines flächenhaften Grundgerüsts zur Sicherung der Vielfalt der heimischen Pflanzen- und Tierarten in ihren Lebensräumen (SCHREINER 1987).

Elemente dieses Grundgerüsts sind

- a) Reservate (Naturschutzgebiete) mit Pufferzonen
- b) Verbindungslebensräume (Bandstrukturen, Trittsteine) mit Pufferzonen
- c) genereller Schutz unersetzlicher Lebensräume.

Die genannten Maßnahmen ernsthaft zu diskutieren und in gesellschaftliches Handeln umzusetzen, ist dringend, denn: unsere Nachkommen werden uns nicht an der Qualität unserer Naturschutzgesetze messen, sondern an der Natur, die wir ihnen übergeben.

11. Danksagung

Für die stete Bereitschaft, mir in Rechtsfragen weiterzuhelfen und für die kritische Durchsicht des Manuskripts auf rechtliche Unstimmigkeiten danke ich Herrn ORR Lorenz SANKTJOHANSER vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen.

12. Literatur

AKADEMIE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (1986):

Naturschutz: Grundlagen - Ziele - Argumente. Informationen 2. 49 S. Laufen/Salzach.

ARNOLD (1910):

Ohne Titel (Distriktpolizeiliche Vorschriften). Mitteilungen der Bayerischen Botanischen Gesellschaft zur Erforschung der heimischen Flora (E. V.) Bd. II: 282-283.

BLAB, J., NOWAK, E., TRAUTMANN, W. und SUKOPP, H. (1984):

Rote Liste der gefährdeten Tiere und Pflanzen in der Bundesrepublik Deutschland. 4. Auflage, 270 S., Kilda-Verlag, Greven.

BÖTTCHER, M. (1989):

Identifizierung und Abstammungsnachweise bei Greifvögeln. In: Greifvogelschutz. Laufener Seminarbeiträge (in Vorbereitung).

BRÜCHER, H. (1989):

Rechtliche Grundlagen der Greifvogelhaltung und des Greifvogelhandels in der BRD. In: Greifvogelschutz. Laufener Seminarbeiträge (in Vorbereitung).

EMONDS, G. (1987):

Die Kernpunkte der Artenschutznovelle. Natur und Landschaft 62: 91 - 94.

SUKOPP, H., TRAUTMANN, W. und KORNECK, D. (1978):

Auswertung der Roten Liste gefährdeter Farn- und Blütenpflanzen in der Bundesrepublik Deutschland für den Arten- und Biotopschutz. Schriftenreihe für Vegetationskunde, Heft 12. Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie, Bonn.

13. Anhang

Fundstellen der Rechtsvorschriften und Vollzugs-hinweise im Artenschutz (Stand: 31.12.1988) :

Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft. Abl. der EG L 384 vom 31. Dez. 1982

Verordnung (EWG) Nr. 3645/83 des Rates vom 28. November 1983 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft. Abl. der EG L 367 vom 28. Dez. 1983

Verordnung (EWG) Nr. 2295/86 des Rates vom 21. Juli 1986 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft. Abl. der EG L 201 vom 24. Juli 1986

Verordnung (EWG) Nr. 3418/83 der Kommission vom 28. November 1983 mit Bestimmungen für eine einheitliche Erteilung und Verwendung der bei der Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft erforderlichen Dokumente. Abl. der EG L 344 vom 7. Dez. 1983

Verordnung (EWG) Nr. 3143/87 der Kommission vom 19. Oktober 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft. Abl. der EG L 299 vom 22. Okt. 1987

Verordnung (EWG) Nr. 869/88 der Kommission vom 30. März 1988 zur Ersetzung des Anhangs B der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft. Abl. der EG L 87 vom 31. März 1988

Verordnung (EWG) Nr. 3188/88 der Kommission vom 17. Oktober 1988 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft. Abl. der EG L 285 vom 19. Oktober 1988.

Bekanntmachung der Zollstellen, über die Exemplare im Sinne des Washingtoner Artenschutzübereinkommens sowie Tiere und Pflanzen im Sinne der Bundesartenschutzverordnung ein- und ausgeführt werden dürfen vom 8. Februar 1988. Bundesanzeiger Nr. 31 vom 16. Februar 1988

Bekanntmachung der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12. März 1987. BGBl I vom 20. März 1987, S. 889

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 19. Dezember 1986. BGBl I vom 31. Dez. 1986, S. 2 705

Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986. GVBl S. 135

Gesetz zum Schutz der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutz-Ergänzungsgesetz - NatEG) vom 29. Juni 1962. GVBl S. 424

Verordnung über den Schutz der dem Jagdrecht nicht unterliegenden wildlebenden Vogelarten vom 21. September 1976

Verordnung über den Schutz von Weinbergschnecken vom 18. Januar 1974. GVBl S. 43

Verordnung über die Zuständigkeiten im Artenschutz vom 7. Juli 1987. GVBl S. 239

Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tierarten vom 7. Juli 1988. GVBl 199

Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976. BGBl I S. 2 849

(Bundes)-Verordnung über die Jagdzeiten vom 2. April 1977. BGBl I S. 531

Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) vom 1. März 1983. GVBl S. 51

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 7. Dezember 1988. GVBl S. 389

Verordnung über die Aufhebung der Schonzeit für Graureiher vom 25. Juli 1983. GVBl S. 677

Verordnung über die befristete Aufhebung der Jagdzeit für Auer-, Birk- und Rackelhähne in der Zeit vom 1. April 1986 bis 31. März 1989 vom 18. März 1986. GVBl S. 43

Verordnung zur Bekämpfung des Bisams (Bisamverordnung) vom 20. Mai 1988. BGBl I vom 20. Mai 1988, S. 640

Verordnung über den Schutz von Wild (Bundeswildschutzverordnung - BWildSchV) vom 25. Oktober 1985). BGBl I S. 2 040 Richtlinien zum einheitlichen Vollzug des § 3 Abs. 4 Bundeswildschutzverordnung - BWildSchV - vom 25.10.1985 und der §§ 11 und 12 Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV - vom 19.12.1986. Gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 30. Juni 1988. AllMBI Nr. 15/1988, S. 659 - 663.

Fischereigesetz für Bayern (BayFiG) vom 15. August 1908, geändert durch Gesetz vom 29. Juli 1986. GVBl S. 200

Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern (AVFiG) vom 4. November 1987. GVBl S. 404

Anschrift des Verfassers:

Oberreg.-Rat Johann Schreiner
Akademie für Naturschutz
und Landschaftspflege
Seethaler Straße 6
D-8229 Laufen a.d. Salzach

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge \(LSB\)](#)

Jahr/Year: 1989

Band/Volume: [2_1989](#)

Autor(en)/Author(s): Schreiner Johann

Artikel/Article: [Artenschutz im Naturschutz-Vollzug 88-99](#)